

Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bei der Rücklieferung trägt der Rücklieferer.

§7

Rücknahmepflicht

Jeder Lieferer ist zur Rücknahme leerer, von ihm gelieferter Trommeln verpflichtet

§ 8

Rückvergütung des Industrieabgabepreises und Einbehaltung des Abnutzungsbetrages

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Rückvergütung von $66 \frac{2}{3}\%$ des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Trommeln aus Holz und 85 % des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Trommeln aus Stahl zu zahlen. Die Zahlung der Rückvergütung hat innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt mit dem Tag des Eingangs leerer Trommeln beim Lieferer und dem Vorliegen der vollständig ausgefüllten Lieferscheine und Frachtbriefe gemäß § 5 Abs. 4. Sind Lieferscheine oder Frachtbriefe nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ausgefüllt, hat der Lieferer den Rücklieferer aufzufordern, die Angaben zu vervollständigen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt in diesem Fall mit dem Tag des Eingangs der vervollständigten Angaben beim Lieferer.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, die Differenz von $33 \frac{1}{3}\%$ des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Trommeln aus Holz bzw. 15 % des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Trommeln aus Stahl als Abnutzungsbetrag einzubehalten.

(3) Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, einen weiteren nicht durch natürlichen Verschleiß entstandenen Schaden geltend zu machen. In diesem Fall erfolgt eine geminderte Rückvergütung auf der Grundlage des in einem Zustandsprotokoll des Lieferers festgestellten Beschädigungsgrades.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Ausfertigung des Zustandsprotokolls zuzustellen. Der Rücklieferer kann gegen das Zustandsprotokoll innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang des Zustandsprotokolls schriftlich beim Lieferer Einspruch einlegen.

§9

Preissanktion für nicht fristgerechte Rücklieferung leerer Trommeln

(1) Bei nicht fristgerechter Rücklieferung leerer Trommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger, der unmittelbar von ihm Erzeugnisse auf Trommeln bezogen hat, eine Preissanktion in Höhe des 4fachen Industrieabgabepreises der Trommel. Die Preissanktion ist im Lastschriftverfahren zu berechnen und einzuziehen. Gleichzeitig ist dem Empfänger hierüber eine Preissanktionsrechnung zuzustellen. Die Bezahlung der Preissanktion befreit den Empfänger nicht von der Verpflichtung zur Rücklieferung der leeren Trommeln.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die vereinnahmten Preissanktionen gesondert nachweisfähig zu erfassen und monatlich als nicht aus eigenen ökonomischen Leistungen erzielte Gewinne an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 10

Planung und Kontrolle des Trommelbestandes

(1) Durch den Empfänger ist der Bestand an Trommeln mengen- und wertmäßig (zum Industrieabgabepreis) gesondert in den Umlaufmittelplan aufzunehmen und im Umlaufmittelnachweis abzurechnen. Auftretende Unplanmäßigkeiten sind zu analysieren. Die wegen verspäteter Rücklieferung leerer Trommeln berechneten Preissanktionen sind als nicht planbare Kosten auszuweisen.

(2) Die im Trommelbestand enthaltenen Trommeln für Störreserve sind innerbetrieblich gesondert zu planen und abzurechnen.

Abschnitt 2

Bezug über Produktionsmittelhandel oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post

§11

Berechnung und Weiterberechnung des Industrieabgabepreises

(1) Der Lieferer berechnet bei der Lieferung von Drahtseilen auf Trommeln an Betriebe des Produktionsmittelhandels oder an das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post den Industrieabgabepreis der Trommeln.

(2) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post berechnen dem Empfänger bei der Auslieferung von Drahtseilen auf Trommeln den Industrieabgabepreis der Trommeln.

§12

Bekanntgabe der Versandadresse

Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post sind verpflichtet, bei der Auslieferung von Drahtseilen auf Trommeln die Versandadresse zu benennen, an die die leere Trommel zurückzuliefern ist.

§13

Rückvergütung des Industrieabgabepreises und Einbehaltung des Abnutzungsbetrages

Die Rückvergütung des Industrieabgabepreises und die Einbehaltung des Abnutzungsbetrages erfolgt durch den Lieferer bzw. durch den Betrieb des Produktionsmittelhandels gegenüber dem Rücklieferer gemäß § 8.

Abschnitt 3

Importtrommeln

§14

Rückgabe von Trommeln durch den Importbetrieb

Ist eine Rückführung der Trommeln an den ausländischen Lieferer vorgesehen, sind zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Importbetrieb¹ die erforderlichen Vereinbarungen, wie z. B. über die Anzahl der zurückzuführenden Trommeln, die Rückvergütung, Fristen, Versandanschriften, Gefahr- und Transportkostentragung und Fragen der Schadenersatzpflicht zu treffen.

§ 15

Rückgabe von Trommeln durch die Empfänger

(1) Bei Lieferung von Importerzeugnissen auf Importtrommeln hat der Empfänger entsprechend der Mitteilung des Importbetriebes die Trommeln an den Importbetrieb oder einen von ihm benannten Ort innerhalb der genannten bzw. der im § 5 Abs. 3 festgelegten Frist zurückzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung für den Bezug über den Produktionsmittelhandel.

(2) Wird durch den Importbetrieb mitgeteilt, daß eine Rücklieferungspflicht nicht besteht, so hat der Empfänger die Trommeln den Drahtseilherstellern anzubieten oder einer anderen volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

¹ VEB Maschinenbauhandel Karl-Marx-Stadt